

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5079. Sitzung am 16. November 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Timor-Leste

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (S/2004/888)".

**Resolution 1573 (2004)
vom 16. November 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410 (2002) vom 17. Mai 2002, 1473 (2003) vom 4. April 2003, 1480 (2003) vom 19. Mai 2003 und 1543 (2004) vom 14. Mai 2004,

mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für den Frieden und die Stabilität, die sie in dem Land erreicht haben, und für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zum Aufbau der staatlichen Institutionen,

sowie mit Lob für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Timor-Leste unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unter Begrüßung der weiteren Fortschritte, die sie im Hinblick auf die Erfüllung der im Einklang mit Resolution 1543 (2004) in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat, insbesondere während ihrer Konsolidierungsphase,

in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

feststellend, dass Timor-Leste trotz beträchtlicher Fortschritte in den letzten Monaten noch nicht die kritische Schwelle zur Eigenständigkeit erreicht hat, vor allem in Schlüsselbereichen wie der öffentlichen Verwaltung, dem Rechtsvollzug und der Sicherheit,

unter Begrüßung der Verstärkung der Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen Timor-Leste und seinen Nachbarn und sie zu weiteren Fortschritten in Richtung auf konkrete Abkommen über die Grenzziehung und sonstige offene Fragen ermutigend,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Abteilung für schwere Verbrechen unternommen hat, um ihre Ermittlungen bis November 2004 und alle weiteren Verfahren und sonstigen Tätigkeiten bis spätestens 20. Mai 2005 abzuschließen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abteilung für schwere Verbrechen in Anbetracht der begrenzten Zeit und der begrenzten Mittel, die ihr noch verbleiben, möglicherweise nicht in der Lage sein wird, dem Wunsch der von den Gewalthandlungen im Jahr 1999 betroffenen Personen nach Gerechtigkeit voll zu entsprechen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 2004 über die Mission¹³⁹ sowie seinem Bericht vom 19. November 2004¹⁴⁰ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlungen,

¹³⁹ S/2004/333.

¹⁴⁰ S/2004/888.

weiterhin fest entschlossen, die Sicherheit und die langfristige Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die derzeitige Aufgabenstellung, Konfiguration und Größe der Mission beizubehalten, damit sie die wesentlichen Aufgaben ihres Mandats erfüllen und die bislang erzielten Fortschritte konsolidieren kann;

3. *ersucht* die Mission, sich in zunehmendem Maße auf die Umsetzung ihrer Ausstiegsstrategie zu konzentrieren, insbesondere mit dem Ziel, die Timorer mehr und mehr in die drei Programmbereiche der Mission einzubinden und ihnen dabei zunehmende Eigenverantwortung zu übertragen, sodass die Timorer nach dem Abzug der Mission aus Timor-Leste deren Aufgaben selbst übernehmen können, wobei ihnen das System der Vereinten Nationen und die bilateralen und multilateralen Partner weiter Unterstützung gewähren werden;

4. *fordert* die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, Timor-Leste auch künftig ihre unverzichtbare Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch ihre aktive Beteiligung an der für März 2005 anberaumten Geberkonferenz;

5. *fordert* insbesondere die Entwicklungs- und humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, sofort mit der Planung für einen reibungslosen Übergang in Timor-Leste von einem Friedenssicherungseinsatz zu einem Hilferahmen für eine nachhaltige Entwicklung zu beginnen;

6. *erklärt erneut*, dass die Straflosigkeit bekämpft werden muss, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin mögliche Wege zur Lösung dieses Problems zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge abzugeben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen am Boden und die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 3 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht und danach im Mai 2005 einen Abschlussbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5079. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Januar 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2005 betreffend Ihre Entscheidung, eine unabhängige, aus drei Sachverständigen bestehende Kommission (Sachverständigenkommission) einzusetzen, mit dem Auftrag, eine Bewertung der Strafverfolgung der 1999 in Osttimor begangenen schweren Verbrechen durchzuführen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben¹⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung und Information Kenntnis, einschließlich

¹⁴¹ S/2005/97.

¹⁴² S/2005/96.